

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

10.4 Kreistagsbüro
36 Straßenverkehrsamt**ANLAGE** _____
zu TO.-Pkt. _____

01.12.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 16.12.04
-------------------	----------------------

Tagesordnungs- punkt	11. Änderung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 25.10.2001 hier: Erhöhung der Beförderungsentgelte
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erlässt die folgende 11. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 25.10.2001:

„11. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossen:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.2.1971 in der letzten Fassung vom 25.10.2001 wird folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 (Beförderungstarif), § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe), § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger), § 8 (Fahrtausfall), erhalten ab dem **01.04.2005** folgende Fassung:

1. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei der Grundgebühr (Ziffer 1) die Zahl „2,20 €“ durch die Zahl „3,00 €“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei Ziffer 2 wie folgt geändert:

- | | | |
|---|--------------|--------|
| a) jeder Kilometer
in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen
(0,10 € je 74,07 m) | -wie bisher- | 1,35 € |
| b) jeder Kilometer
in der Zeit von 22.00 h - 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen
(0,10 € je 68,97 m) | | 1,45 € |

3. § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe) wird wie folgt geändert:

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit Großraumtaxen kann ein Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast von je 1,50 € erhoben werden.

4. § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt geändert:

„Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da an

- a) in der Zeit von 6.00 h - 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von 1,35 € je Besetzt-km
-wie bisher-
- b) und in der Zeit von 22.00 h - 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 1,45 € je Besetzt-km zu berechnen.“

5. § 8 (Fahrtausfall) wird wie folgt geändert:

„Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem km

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von 1,35 € -wie bisher-
- b) und in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von 1,45 € zu entrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Erläuterungen:

Der derzeit im Rhein-Sieg-Kreis gültige Taxentarif (**Anhang 1**) wurde zum 01.11.2001 eingeführt und sollte nunmehr wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen im Taxigewerbe wie folgt angepasst werden:

Grundgebühr pro Fahrt	3,00 €
jeder Kilometer in der Zeit von 6.00 h - 22.00 h an Werktagen	1,35 €
jeder Kilometer in der Zeit von 22.00 h - 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen	1,45 €
In Großraumtaxen Zuschlag für den 5. – 8. Fahrgast von je	1,50 €

Die letzte Erhöhung des Taxentarifs im Rhein-Sieg-Kreis erfolgte zum 01.11.2001 auf Grund eines Antrags der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. vom 30.03.2000. Nach nunmehr 3 Jahren (seit Antragstellung) hat die Fachvereinigung am 29.04.2003 erneut einen Antrag auf Erhöhung gestellt (**Anhang 2**).

Dieser Antrag wurde zunächst von der Verwaltung am 25.06.2003 abgelehnt. Nach § 14 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes war seiner Zeit von der Durchführung eines Anhörverfahrens abgesehen worden, da der Rhein-Sieg-Kreis als Genehmigungsbehörde aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen wollte. Die für die Anhebung des Taxentarifs angeführte Begründungen für Preissteigerungen waren nicht dezidiert genug vorgetragen.

Die Fachvereinigung hat dann mit Schreiben vom 23.07.2003 die im Kreistag vertretenen Fraktionen informiert.

Auch ich wurde nochmals gebeten, die Angelegenheit zu überprüfen.

In der Folgezeit sind dann die neu vorgetragenen Argumente der Fachvereinigung in verschiedenen Gesprächen diskutiert und einer kritischen Würdigung unterzogen worden. Bei allen Gesprächen waren nicht nur die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V., sondern auch die örtlichen Delegierten der Fachvereinigung und ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer anwesend.

Nach Auffassung der Verwaltung war eine Preissteigerung wegen der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht opportun, weil dadurch der Wettbewerb noch schwieriger würde. Dies wurde von den Vertretern des Taxigewerbes und der IHK bestritten. Die Leistungen für Versicherungen und Diesel seien gestiegen, auch fielen erhöhte Personalkosten ins Gewicht, so dass eine Preisanpassung notwendig sei.

Die Bedenken der Verwaltung konnten nicht alle ausgeräumt werden.

Es wurde deshalb vereinbart, wegen der unterschiedlichen Struktur des Rhein-Sieg-Kreises im Taxigewerbe:

- Ballungsgebiet:
Hennef, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Niederkassel, Teile von Lohmar
- Berggebiet:
Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichteroth, Windeck
- Bad Honnef, Königswinter
- linksrheinischer Bereich

alle Taxiunternehmer im Rhein-Sieg-Kreis zu der beantragten Preisanhebung zu befragen. Die IHK führte diese Befragung durch.

Über 70% der Unternehmen aus dem gesamten Gebiet äußerten, dass aus wirtschaftlichen Überlegungen - trotz der evtl. negativen Auswirkungen einer Preiserhöhung- eine Tarifsteigerung notwendig sei.

Daran anschließend wurde dann das Anhörverfahren zur Beteiligung der erforderlichen Stellen (Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis, Industrie- und Handelskammer, Verband des privaten und gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V., Gewerkschaft Verdi) eingeleitet worden.

Dem Antrag sollte in der o.g. (abgewandelten) Form entsprochen werden.

Zwar ist zu berücksichtigen, dass der Rhein-Sieg-Kreis mit den Tarifen bislang schon im oberen Drittel lag. Allerdings muss hierbei nach wie vor bedacht werden, dass sich die Taxiunternehmer im Rhein-Sieg-Kreis in direktem Wettbewerb mit den Unternehmen der Städte Köln und Bonn befinden. Diese können auf Grund der großen räumlichen Ballungsgebiete günstigere Tarife festlegen, die eine unglückliche Wettbewerbssituation bedingen.

Daneben sind auch in den letzten 3 Jahren erhebliche Kostensteigerungen gerade im Kraftfahrzeugverkehr (Kraftstoff, Ökosteuern, Versicherungen...) zu verzeichnen. Diese Erhöhungen können, da die Unternehmer an den festgelegten Tarif gebunden sind, mit den erzielten Einnahmen nicht mehr gedeckt werden.

Für die Notwendigkeit einer Tarifierhöhung spricht die Tatsache, dass auch im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg eine Erhöhung der Fahrpreise in den letzten Jahren erfolgte, jetzt letztmalig um durchschnittlich 3,9 % zum 01.02.2005.

In Abwägung dieser Interessenlage sollte in Abänderung des Antrages (eine Gegenüberstellung des jetzigen und des vorgesehenen Tarifs ist als **Anhang 3** beigefügt) eine moderate Tarifierhöhung vorgenommen werden.

So wird zur Vermeidung von 3 unterschiedlichen Kilometergebühren und einem damit einhergehenden Verlust der Übersichtlichkeit der Tarifgestaltung auf die (beantragte) Erhöhung des ersten Kilometers verzichtet. Um den Vorschlägen der Fachvereinigung jedoch entgegen zu kommen und um einen entsprechenden Ausgleich herzustellen, wird die Grundgebühr auf 3,- € angehoben. Daneben ist eine Erhöhung pro gefahrenem Kilometer nur in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen vorgesehen.

Durch diese Anhebung soll eine Kostendeckung angestrebt werden, so dass dem Antrag entsprochen werden sollte.

Auf die damit verbundenen Mehrkosten im AST-Verkehr wurden die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 30.08.2004 hingewiesen und trotz der noch nicht abschließenden Entscheidung des Kreistages gleichzeitig gebeten, diese im Haushalt 2005 einzuplanen. Bei Zugrundelegung der AST-Jahresabrechnung für 2002 würden die beantragten Erhöhungen zu geschätzten Mehrkosten von knapp 70.000 € jährlich für alle AST-Verkehre führen. Diese Kosten wären hälftig vom Rhein-Sieg-Kreis sowie von den Städten und Gemeinden zu tragen.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 16.12.2004 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 16.12.04